

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

18. Jahrgang	Ausgabe 22/2021	Rhede, 20.12.2021
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
08.12.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede	4
16.12.2021	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Rhede	11
16.12.2021	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Rhede	17
16.12.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Rhede	23
16.12.2021	Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2021	29

16.12.2021	Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede -Friedhofssatzung- vom 16.12.2021	38
16.12.2021	Gebührensatzung der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2021	62
16.12.2021	Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 16.12.2021	67
16.12.2021	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 16.12.2021	90
16.12.2021	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 16.12.2021	100
16.12.2021	7. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999	114
16.12.2021	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 16.12.2021	119
16.12.2021	10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGS GEBÜHRENSATZUNG - vom 16.12.2021	137
16.12.2021	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")	139

- 16.12.2021 Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: Nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des "Paßkamp" sowie Änderungsbereich 2: Quartier südlich des "Altrheder Kamp" und westlich der Wagenfeldstraße) 142**
- 16.12.2021 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Vardingholt BN 3, 2. Änderung" (Bereich einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Feuchtwiese) 145**
- 16.12.2021 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) 147**
- 16.12.2021 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp") 150**

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020 für den
Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 06.10.2021 über die Festsetzung des Jahresabschlusses 2020, des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede wie folgt beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss 2020 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird in der von dem Betriebsleiter aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung festgestellt. Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 28.720.990,11 € festgestellt. Der geprüfte Lagebericht 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresüberschuss 2020 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird mit 926.515,38 € festgestellt. 401.525,94 € werden an den Haushalt der Stadt Rhede abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 524.989,44 € wird auf neue Rechnung (Gewinnvortrag 2021) vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 17.11.2021 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes für Abwasserbeseitigung Rhede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.10.2020 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Betrieb für Abwasserbeseitigung Rhede, Rhede:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Betriebs für Abwasserbeseitigung Rhede, Rhede - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb für Abwasserbeseitigung Rhede, Rhede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.11.2021

gpaNRW
Im Auftrag

Matthias Middel

Ratsbeschluss und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung (Tel.: 02872/930-316) im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 316 bis zur Festsetzung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 08.12.2021

Kuhmann
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 15.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Rhede wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 220.668.638,04 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 954.798,55 € bestätigt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss von 954.798,55 € wird in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert. Der Gesamtjahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Es wird zudem bestätigt, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz (Anlage 1), die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 2) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

In seiner Sitzung am 14.12.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den vom Kämmerer der Stadt Rhede aufgestellten Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018/ gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Die Beurteilung der Prüfungssachverhalte erfolgte im Wesentlichen auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Kapitalkonsolidierung, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses einschließlich des Gesamtlageberichtes.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Die gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Rhede hat keine Tatsachen ergeben, die einem Bestätigungsbeschluss gemäß § 116 Abs. 9 Satz 2 GO NRW und der Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.

Dem Rat wird daher empfohlen, den Gesamtabchluss durch Beschluss zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Rhede, den 14.12.2021

Altfred Knipping
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018

Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 222, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Gesamtabchluss 2018 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“ „Haushalt“, „Gesamtabschluss 2018“ abrufbar.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Gesamtbilanz zum 31.12.2018

Aktiva		€	31.12.2018 €	01.01.2018 €
1.	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		432611,40	480.613,33
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.643.985,03	
1.2.1.1	Grünflächen	7.836.338,74		7.880.087,77
1.2.1.2	Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3	Wald, Forsten	262.923,00		262.923,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.219.343,19		1.099.293,08
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		58.507.300,90	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.265.027,14		2.299.779,54
1.2.2.2	Schulen	19.202.017,98		20.547.054,68
1.2.2.3	Wohnbauten	217.956,26		221.719,43
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.822.299,52		37.702.763,48
1.2.3	Infrastrukturvermögen		102.918.510,95	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.582.295,04		13.560.541,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.083.001,25		1.119.778,85
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.585.650,02		15.633.725,76
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.023.442,86		32.946.807,70
1.2.3.6	Stromversorgungsanlagen	20.328.448,87		20.652.768,50
1.2.3.7	Gasversorgungsanlagen	7.717.420,65		8.044.554,49
1.2.3.8	Wasserversorgungsanlagen	7.611.653,92		7.871.568,66
1.2.3.9	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.986.598,34		6.028.122,60
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.496,59	8.152,89
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		5.096.078,28	4.021.308,64
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.697.744,95	2.503.547,68
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		15.858.775,27	5.906.240,66
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		641.705,12	641.705,12
1.3.2	Beteiligungen		15.418,75	15.418,75
1.3.3	Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		1.385.894,16	863.749,56
1.3.5	Ausleihungen		742.565,03	
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	675.959,00		818.267,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	66.606,03		68.514,33
2.	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.048.171,27	727.388,61
2.1.2	Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		6.121.191,31	6.003.974,82
2.1.3	Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.993.226,92	2.011.719,56
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		4.653.696,64	3.714.892,80
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		1.072.559,41	863.648,17

2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	6.579.655,99	4.066.179,25
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.252.050,07</u>	<u>1.179.013,96</u>
		<u>220.668.638,04</u>	<u>210.091.203,77</u>

Passiva

		31.12.2018	01.01.2018
		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	62.631.496,89	61.092.901,40
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Gewinnrücklagen aus der Kapitalkonsolidierung	246.062,56	246.062,56
1.5	Jahresüberschuss	954.798,55	1.538.595,49
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	41.872.776,23	43.739.789,63
2.2	für Beiträge	12.754.294,50	13.330.590,86
2.3	für den Gebührenaussgleich	93.470,29	110.903,96
2.4	Sonstige Sonderposten	6.171.067,86	4.748.854,63
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	17.955.868,00	16.762.183,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.025.211,31	1.682.622,72
3.5	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	3.223.967,21	3.940.450,88
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	55.528.894,23	51.969.731,61
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.214.802,08	2.279.265,82
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.120.726,80	2.246.035,58
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	383.756,89	323.446,84
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	982.288,37	1.488.831,10
4.8	Erhaltene Anzahlungen	5.952.285,16	3.101.849,60
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>2.556.871,11</u>	<u>2.489.088,09</u>
		<u>220.668.638,04</u>	<u>210.091.203,77</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Gesamtergebnisrechnung 2018

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Differenz +/-
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit			
Steuern und ähnliche Abgaben	25.347.912,94	27.699.341,99	2.351.429,05
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.480.837,86	3.517.100,91	36.263,05
+ Sonstige Transfererträge	46.067,55	58.199,97	12.132,42
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.315.196,95	6.379.752,33	64.555,38
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	24.474.417,57	23.209.617,86	-1.264.799,71
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.352.764,41	779.217,30	-573.547,11
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.058.624,82	2.140.033,35	81.408,53
+ Aktivierte Eigenleistungen	890.807,34	1.230.501,37	339.694,03
+ Bestandsveränderungen	488.042,37	533.356,88	45.314,51
= Ordentliche Erträge	64.454.671,81	65.547.121,96	1.092.450,15
- Personalaufwendungen	-11.752.866,85	-12.770.908,38	-1.018.041,53
- Versorgungsaufwendungen	-1.051.316,90	-1.245.282,79	-193.965,89
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.263.297,17	-20.309.900,46	-46.603,29
- Bilanzielle Abschreibungen	-8.695.259,78	-8.703.960,77	-8.700,99
- Transferaufwendungen	-15.104.849,49	-15.713.547,52	-608.698,03
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.738.958,06	-4.687.211,97	51.746,09
= Ordentliche Aufwendungen	-61.606.548,25	-63.430.811,89	-1.824.263,64
= Ordentliches Ergebnis	2.848.123,56	2.116.310,07	-731.813,49
II. Finanzergebnis			
+ Finanzerträge	48.005,27	50.002,77	1.997,50
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.357.533,34	-1.211.514,29	146.019,05
= Finanzergebnis	-1.309.528,07	-1.161.511,52	148.016,55
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.538.595,49	954.798,55	-583.796,94
III. Außerordentliches Ergebnis			0,00
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	1.538.595,49	954.798,55	-583.796,94
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.983.326,39	7.332.826,97	349.500,58
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.983.326,39	-7.332.826,97	-349.500,58
= Ergebnis	1.538.595,49	954.798,55	-583.796,94

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 15.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabchluss 2019 der Stadt Rhede wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 229.806.495,96 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 4.576.516,92 € bestätigt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss von 4.576.516,92 € wird in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert. Der Gesamtjahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Es wird zudem bestätigt, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz (Anlage 1), die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 2) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

In seiner Sitzung am 14.12.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2019 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den vom Kämmerer der Stadt Rhede aufgestellten Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019/ gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Die Beurteilung der Prüfungssachverhalte erfolgte im Wesentlichen auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Kapitalkonsolidierung, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses einschließlich des Gesamtlageberichtes.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Die gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 der Stadt Rhede hat keine Tatsachen ergeben, die einem Bestätigungsbeschluss gemäß § 116 Abs. 9 Satz 2 GO NRW und der Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.

Dem Rat wird daher empfohlen, den Gesamtabchluss durch Beschluss zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Rhede, den 14.12.2021

Altfred Knipping
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 222, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Gesamtabchluss 2019 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“ „Haushalt“, „Gesamtabschluss 2019“ abrufbar.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Gesamtbilanz zum 31.12.2019

Aktiva		€	31.12.2019 €	01.01.2019 €
1.	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		1.083.343,30	432611,40
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		10.492.399,75	
1.2.1.1	Grünflächen	7.848.561,15		7.836.338,74
1.2.1.2	Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3	Wald, Forsten	260.060,00		262.923,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.058.398,50		1.219.343,19
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		59.643.509,85	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.063.368,38		2.265.027,14
1.2.2.2	Schulen	18.315.391,86		19.202.017,98
1.2.2.3	Wohnbauten	189.443,11		217.956,26
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	38.075.306,50		36.822.299,52
1.2.3	Infrastrukturvermögen		102.823.935,20	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.602.285,33		13.582.295,04
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.050.233,16		1.083.001,25
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.850.480,19		15.585.650,02
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.214.916,53		31.023.442,86
1.2.3.6	Stromversorgungsanlagen	20.313.885,96		20.328.448,87
1.2.3.7	Gasversorgungsanlagen	7.475.386,40		7.717.420,65
1.2.3.8	Wasserversorgungsanlagen	7.517.862,53		7.611.653,92
1.2.3.9	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.798.885,10		5.986.598,34
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		406.278,22	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		6.840,29	7.496,59
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		6.367.602,47	5.096.078,28
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.554.805,60	2.697.744,95
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		19.792.357,25	15.858.775,27
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		641.705,12	641.705,12
1.3.2	Beteiligungen		14.907,46	15.418,75
1.3.3	Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		1.143.551,71	1.385.894,16
1.3.5	Ausleihungen		593.141,06	
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	533.651,00		675.959,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	59.490,06		66.606,03
2.	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.054.291,11	1.048.171,27
2.1.2	Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		6.995.344,61	6.121.191,31
2.1.3	Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.969.755,22	1.993.226,92
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		5.266.905,87	4.653.696,64
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		1.035.881,86	1.072.559,41

2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	4.550.455,61	6.579.655,99
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.369.484,40</u>	<u>1.252.050,07</u>
		<u>229.806.495,96</u>	<u>220.668.638,04</u>

Passiva

		31.12.2019	01.01.2019
		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	63.586.295,44	62.631.496,89
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Gewinnrücklagen aus der Kapitalkonsolidierung	246.062,56	246.062,56
1.5	Jahresüberschuss	4.576.516,92	954.798,55
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	42.368.972,64	41.872.776,23
2.2	für Beiträge	12.608.683,85	12.754.294,50
2.3	für den Gebührenaussgleich	51.905,62	93.470,29
2.4	Sonstige Sonderposten	6.613.297,77	6.171.067,86
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	18.056.239,00	17.955.868,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.877.566,79	2.025.211,31
3.5	Steuerrückstellungen	101.283,70	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	3.296.837,89	3.223.967,21
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	58.085.451,07	55.528.894,23
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.205.595,16	3.214.802,08
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.258.976,48	4.120.726,80
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	240.898,43	383.756,89
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.772.267,76	982.288,37
4.8	Erhaltene Anzahlungen	7.251.797,39	5.952.285,16
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>3.607.847,49</u>	<u>2.556.871,11</u>
		<u>229.806.495,96</u>	<u>220.668.638,04</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Gesamtergebnisrechnung 2019

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Differenz +/-
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit			
Steuern und ähnliche Abgaben	27.699.341,99	27.761.244,65	61.902,66
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.517.100,91	5.281.452,68	1.764.351,77
+ Sonstige Transfererträge	58.199,97	252.536,42	194.336,45
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.379.752,33	6.698.202,14	318.449,81
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.209.617,86	26.155.979,93	2.946.362,07
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	779.217,30	888.710,17	109.492,87
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.140.033,35	1.678.477,42	-461.555,93
+ Aktivierte Eigenleistungen	1.230.501,37	1.386.894,13	156.392,76
+ Bestandsveränderungen	533.356,88	958.569,45	425.212,57
= Ordentliche Erträge	65.547.121,96	71.062.066,99	5.514.945,03
- Personalaufwendungen	-12.770.908,38	-13.256.527,11	-485.618,73
- Versorgungsaufwendungen	-1.245.282,79	-1.149.033,16	96.249,63
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.309.900,46	-21.858.099,04	-1.548.198,58
- Bilanzielle Abschreibungen	-8.703.960,77	-8.456.471,90	247.488,87
- Transferaufwendungen	-15.713.547,52	-15.809.707,09	-96.159,57
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.687.211,97	-4.913.872,41	-226.660,44
= Ordentliche Aufwendungen	-63.430.811,89	-65.443.710,71	-2.012.898,82
= Ordentliches Ergebnis	2.116.310,07	5.618.356,28	3.502.046,21
II. Finanzergebnis			
+ Finanzerträge	50.002,77	16.740,99	-33.261,78
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.211.514,29	-1.058.580,35	152.933,94
= Finanzergebnis	-1.161.511,52	-1.041.839,36	119.672,16
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	954.798,55	4.576.516,92	3.621.718,37
III. Außerordentliches Ergebnis			
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	954.798,55	4.576.516,92	3.621.718,37
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	7.332.826,97	7.607.934,90	275.107,93
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-7.332.826,97	-7.607.934,90	-275.107,93
= Ergebnis	954.798,55	4.576.516,92	3.621.718,37

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Rhede

Aufgrund des § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 15.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 fest. Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 163.192.758,97 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 wird mit 366.744,89 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresfehlbetrag passiviert. Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Anlagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz (Anlage 1), die Ergebnisrechnung (Anlage 2) sowie die Finanzrechnung (Anlage 3) sind als Anlagen abgedruckt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Jahresabschluss 2020 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt“, „Jahresabschluss 2020“ abrufbar.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
0. Aufwendungen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung		254.595,45	0,00
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		203.979,15	206.552,23
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.903.325,78	
1.2.1.1 Grünflächen	7.528.645,87		7.293.954,53
1.2.1.2 Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	260.060,00		260.060,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	789.239,81		1.019.240,11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		43.617.479,28	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.002.497,23		3.063.368,38
1.2.2.2 Schulen	24.758.127,87		18.315.391,86
1.2.2.3 Wohnbauten	185.679,94		189.443,11
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.671.174,24		16.085.192,38
1.2.3 Infrastrukturvermögen		46.892.770,96	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.673.171,86		13.602.285,33
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.017.465,05		1.050.233,16
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	30.452.762,61		31.214.916,53
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.749.371,44		1.690.026,21
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		425.552,27	406.278,22
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		6.183,99	6.840,29
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.205.923,09	1.863.483,24
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.687.821,12	2.297.745,64
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		8.112.937,70	13.323.410,36
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		22.671.279,55	22.671.279,55
1.3.2 Beteiligungen		3.000,00	3.250,00
1.3.3 Sondervermögen		12.326.185,97	12.326.185,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		1.197.408,32	1.143.551,71
1.3.5 Ausleihungen		58.965,14	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	58.965,14		59.409,06
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		31.821,28	31.764,86
2.1.4 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		78.794,00	78.794,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.925.411,98	
2.2.1.1 Gebühren	111.262,91		58.786,19
2.2.1.2 Beiträge	87.588,85		248.341,96
2.2.1.3 Steuern	2.499.954,72		1.637.837,19

2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	726.758,99	565.380,51
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	499.846,51	459.187,69
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	734.844,68	
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	101.128,37	150.081,55
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	226.482,66	266.398,69
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	384.351,09	4.203.597,06
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	22.882,56	71.860,08
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	3.034,97	467,68
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	5.486.408,79	4.539.184,09
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.365.035,50	2.009.223,82
		<u>163.192.758,97</u>	<u>162.738.464,34</u>

Passiva

		31.12.2020	31.12.2019
	€	€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	58.423.513,51	58.423.513,51
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	8.113.962,55	4.679.979,42
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-366.744,89	3.433.983,13
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	42.487.277,99	42.273.562,09
2.2	für Beiträge	8.544.693,57	8.689.104,07
2.3	für den Gebührenaussgleich	35.656,61	51.905,62
2.4	Sonstige Sonderposten	1.017.368,49	866.826,03
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	18.766.420,00	18.056.239,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.829.388,15	1.877.566,79
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	1.634.716,27	1.146.988,93
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.373.121,32	13.426.836,71
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	12.373.121,32	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.042.767,91	2.103.553,20
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	247.668,61	240.898,43
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.567.182,51	1.934.581,14
4.8	Erhaltene Anzahlungen	1.765.432,30	1.942.863,55
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.710.334,07	3.590.062,72
		<u>163.192.758,97</u>	<u>162.738.464,34</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Differenz 2020
Steuern und ähnliche Abgaben	27.919.752,16	27.070.000	27.640.783,12	570.783,12
+ Erträge aus Zuwendungen und Zuschüsse	5.055.081,70	4.736.850	6.134.759,20	1.397.909,20
+ Sonstige Transfererträge	252.536,42	90.500	110.730,07	20.230,07
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.819.988,99	3.775.700	3.632.652,76	-143.047,24
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	685.921,82	583.700	586.380,29	2.680,29
+ Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen	1.956.370,14	1.807.000	1.863.135,82	56.135,82
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.238.783,57	1.656.400	1.569.016,32	-87.383,68
+ Aktivierte Eigenleistungen	236.338,00	277.000	221.284,38	-55.715,62
+ Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	42.164.772,80	39.997.150	41.758.741,96	1.761.591,96
- Personalaufwendungen	-8.306.408,12	-9.253.000	-9.110.900,19	142.099,81
- Versorgungsaufwendungen	-1.149.033,16	-1.155.000	-1.432.183,17	-277.183,17
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.891.625,77	-8.511.400	-8.488.491,87	22.908,13
- Bilanzielle Abschreibungen	-3.673.673,00	-3.901.750	-3.908.809,67	-7.059,67
- Transferaufwendungen	-15.685.742,96	-16.847.000	-16.401.935,86	445.064,14
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.155.858,20	-2.417.300	-3.266.044,03	-848.744,03
= Ordentliche Aufwendungen	-38.862.341,21	-42.085.450	-42.608.364,79	-522.914,79
= Ordentliches Ergebnis	3.302.431,59	-2.088.300	-849.622,83	1.238.677,17
+ Finanzerträge	322.271,89	534.100	389.710,41	-144.389,59
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-190.720,35	-215.000	-161.427,92	53.572,08
= Finanzergebnis	131.551,54	319.100	228.282,49	-90.817,51
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.433.983,13	-1.769.200	-621.340,34	1.147.859,66
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	254.595,45	254.595,45
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	254.595,45	254.595,45
= Jahresergebnis	3.433.983,13	-1.769.200	-366.744,89	1.402.455,11

Stadt Rhede

Anlage 3

Finanzrechnung

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Differenz 2020
Laufende Verwaltungstätigkeit				
Steuern und ähnliche Abgaben	27.734.105,49	27.070.000	26.531.709,29	-538.290,71
+ Zuwendungen und Zuschüsse	3.010.883,47	2.347.700	3.725.911,72	1.378.211,72
+ Sonstige Transfereinzahlungen	227.755,95	90.500	80.161,55	-10.338,45
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.419.911,34	3.360.700	3.289.943,12	-70.756,88
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	707.746,33	583.700	589.288,56	5.588,56
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.243.590,10	1.807.000	1.794.731,02	-12.268,98
+ Sonstige Einzahlungen	961.455,65	1.241.700	1.052.326,11	-189.373,89
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	321.185,33	534.100	390.288,91	-143.811,09
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.626.633,66	37.035.400	37.454.360,28	418.960,28
- Personalauszahlungen	-7.720.504,07	-8.583.000	-8.126.111,10	456.888,90
- Versorgungsauszahlungen	-1.083.780,16	-1.185.000	-1.213.149,42	-28.149,42
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.688.470,21	-8.930.300	-8.301.640,35	628.659,65
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-183.269,68	-215.000	-151.748,67	63.251,33
- Transferauszahlungen	-15.518.249,31	-16.594.300	-16.193.259,90	401.040,10
- Sonstige Auszahlungen	-1.468.078,92	-1.397.000	-1.395.669,74	1.330,26
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-33.662.352,35	-36.904.600	-35.381.579,18	1.523.020,82
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.964.281,31	130.800	2.072.781,10	1.941.981,10
Investitionstätigkeit				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.977.543,56	6.019.300	3.821.040,25	-2.198.259,75
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	71.548,19	15.000	157.521,13	142.521,13
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	7.362,67	1.100	524,92	-575,08
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	112.869,69	1.625.000	458.390,04	-1.166.609,96
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.169.324,11	7.660.400	4.437.476,34	-3.222.923,66
- Auszahlungen f.d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-504.543,94	-220.000	-127.852,05	92.147,95
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-6.147.580,15	-13.085.600	-4922801,92	8.162.798,08
- Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-1.001.175,87	-2.586.200	-1.447.139,13	1.139.060,87
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-53.073,76	-58.500	-53.856,61	4.643,39
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-923.407,48	-2.467.000	-1.615.817,09	851.182,91
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.629.781,20	-18.417.300	-8.167.466,80	10.249.833,20
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.460.457,09	-10.756.900	-3.729.990,46	7.026.909,54
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-496.175,78	-10.626.100	-1.657.209,36	8.968.890,64
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.191.443,00	10.000.000	4.081.443,00	-5.918.557,00
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0,00	0,00
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.783.169,26	-550.000	-1.214.918,39	-664.918,39
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0,00	0,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.591.726,26	9.450.000	2.866.524,61	-6.583.475,39
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.087.902,04	-1.176.100	1.209.315,25	2.385.415,25
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.940.787,42	3.000.000	4.539.184,09	1.539.184,09
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	686.298,71	0	-262.090,55	-262.090,55
= Liquide Mittel	4.539.184,09	1.823.900	5.486.408,79	3.662.508,79

Satzung
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW
vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 28.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Rhede werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände und die in deren Verbandsgebieten liegenden Gewässer:

Wasser- und Bodenverband	zuständig für	Hauptgewässer- nummer
Holtwicker Bach	Holtwicker Bach	100
Rheder Bach	Rheder Bach Messingbach Landwehrgraben Kettelerbach	1000 2000 3000 4000
Els-Knüstingbach	Elsbach	1000
Mengering-Rümping- Honselbach	Honselbach Essingholtbach Woorter Bach Rümpingbach Gorbach	1000 2000 3000 4000 5000
Untere Issel Nord	Mumbecker Bach Königsbach	1300 1400
Raesfelder Isselverband	Faulbach	3000
Obere Issel	Winzelbach	-

Der Geltungsbereich und der wasserwirtschaftliche Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Unterhaltungsumlage des Kreises Borken für die Unterhaltung der Bocholter Aa und des Pleystrang fließen ebenfalls in die Gewässerunterhaltungsgebühr mit ein.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines geordneten Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie der Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffe und Eis den wasserrechtlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge und die Unterhaltungsumlage der in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwererinnen oder der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. §72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im Einzugsgebiet der Stadt Rhede

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Stadt Rhede, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet der Stadt Rhede sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. **Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im Einzugsgebiet.**
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und der neuen Eigentümerin oder der bisherige und der neue

Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und der neuen Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigte Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Erfassung der Flächen zur Gebührenberechnung erfolgt über Luftbildauswertung und durch ergänzende Selbstauskunft durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt bei Veränderungen der Erfassungsgrundlage die Quadratmeterzahl der befestigten und der übrigen (= unbefestigten Flächen schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht)).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Rhede vorgelegten Lageplan über versiegelte und nicht versiegelte Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche versiegelte und nicht versiegelte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt eine Gebührenpflichtige oder ein Gebührenpflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die maßgebliche Grundstücksfläche zur Gebührenberechnung von der Stadt geschätzt.

- (5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. Ändert sich der Flächenanteil für versiegelte oder nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Rhede liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: 0,033299 **Euro**
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000366 **Euro**

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

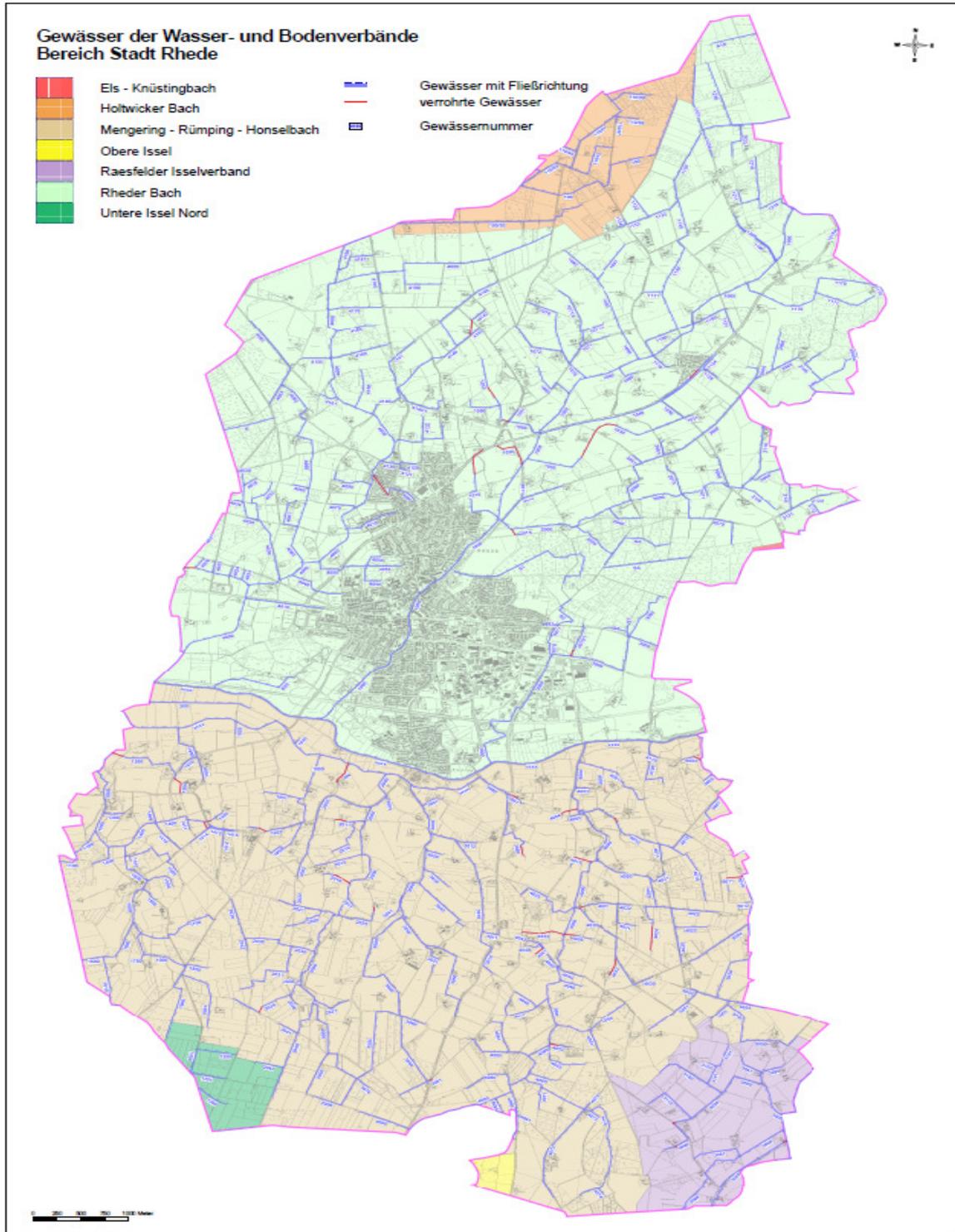
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Stadt Rhede gem. § 64 LWG NRW vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage:

Karte zur Aufteilung der Wasser- und Bodenverbandsgebiete

Anlage



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Satzung
über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede
-Friedhofssatzung-
vom 16.12.2021**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313) und des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede am 15.12.2021 folgende Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen
- § 16 Bestattungen auf dem Alten Friedhof an der Vinzenzstraße
- § 17 Garten der Sternenkinder

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Größe der Grabstätten
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Pflegefreie Grabstätten

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Leichenhalle
- § 29 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe an der Büssingstraße und Vinzenzstraße in Rhede.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Rhede. Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rhede waren oder ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Totgeburten, Fehlgeburten sowie Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Rhede ist. Die Bestattung anderer Toter bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Ausnahmegenehmigung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

- (2) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung bzw. Beisetzung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einer oder einem Angehörigen der oder des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst

gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen) zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle zu entsorgen, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung der Grabstelle angefallen sind,

- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - k) die Entnahme von Wasser aus Zapfstellen und Brunnenanlagen zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens sieben Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellerinnen oder Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen

Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gewerbetreibende die befestigten Hauptwege auf dem Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei anhaltendem Regen oder Tauwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren vorübergehend oder für bestimmte Friedhofsteile einschränken.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das

Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Um einen reibungslosen Bestattungsablauf zu gewährleisten, setzt die Friedhofsverwaltung Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag Hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Särge für Personen, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres gestorben sind:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,50 m,
 - b) Särge für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind:
Länge: 2,10 m, Breite im Mittelmaß: 0,75 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,75 m.

Sofern in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich sind, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung ausdrücklich mitzuteilen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne sowie im Garten der Sternenkinder mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör und gegebenenfalls Grabmale und Fundamente sowie die vorhandene Bepflanzung vorher zu entfernen. Falls dies bis 26 Stunden vor der Bestattung nicht erfolgt ist, wird die Freiräumung von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag vorgenommen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Rhede im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Rhede nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die verfügungsberechtigte Angehörige oder der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigte/Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte oder die oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder

Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rhede. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen (Sarg und Urne), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden von 25 Jahren zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ausgenommen sind Partnergräber in den Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Neuen Friedhof. Dort kann das Nutzungsrecht einmalig bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners verlängert werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Mit dem Erwerb der Grabnummernkarte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme der Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilflächen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen (Sarg und Urne), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bzw. 15 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todes- oder Umbettungsfalles und nur für die gesamte

Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag, für die gesamte Wahlgrabstätte und höchstens 25 Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb insbesondere ablehnen, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die freien Wahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Belegungssteuerung vorgegeben.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) bei Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn für eine weitere Bestattung die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit entspricht. Die Nutzungszeit ist um den fehlenden Zeitraum für die gesamte Wahlgrabstätte auf volle Jahre zu verlängern.
- (5) In Wahlgrabstätten können neben der zulässigen Zahl der Leichenbestattungen zusätzlich je Grabstelle 6 Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten können 4 Urnen beigesetzt werden. In den Urnenwahlgrabstätten auf dem alten alten Friedhof können je nach Größe der Grabstätte bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten bzw. auf die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben,
- i) auf die Partnerin oder den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme der Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Belegkapazitäten Ausnahmen erteilen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Ist die Grabstelle nicht innerhalb von 3 Monaten nach vorstehenden Hinweisen geräumt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle räumen.

§ 15 Aschenbeisetzungen

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Wahlgrabstätten
- b) Reihengrabstätten

§ 16 Bestattungen auf dem Alten Friedhof an der Vinzenzstraße

- (1) Bestattungen auf dem Alten Friedhof sind als Aschenbeisetzungen möglich. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. Die Belegung erfolgt gemäß den Regelungen des § 13 und § 14.
- (2) Folgende Grabstätten können auf dem alten Friedhof belegt werden:
 - a) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
 - b) Urnenwahlgrabstätten für Angehörige der historischen Grabstätten

Andere Bestattungsformen sind auf dem Alten Friedhof nicht zulässig.

- (3) Die Grabformen auf dem alten Friedhof befinden sich in einem historisch, denkmalgeschützten Umfeld. Dementsprechend müssen Sie dem Denkmalrecht entsprechend hergestellt und unterhalten werden. Die Bearbeitung der denkmalgeschützten Grabmäler ist nur nach den Bestimmungen dieser Satzung und in Absprache mit der Verwaltung möglich.

§ 17 Garten der Sternenkinder

- (1) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können im Garten der Sternenkinder beigesetzt werden. Das Feld ist als Rasenfläche angelegt und enthält eine zentrale Gedenkstätte mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die Verstorbenen.
- (2) Die Beisetzungen finden im Rahmen einer Sammelbestattung statt und sind für die Eltern kostenlos. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Größe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Größen:

- a) Reihengräber:
2,40 m Länge, 1,20 m Breite
- b) Wahlgräber:
2,40 m Länge, 1,20 m Breite
- c) Urnenreihengräber:
je nach Gestaltung der Grabanlage
- d) Urnenwahlgräber:
1,00 m Länge, 1,00 m Breite.

(2) Die Maße können aufgrund örtlicher Gegebenheiten abweichen.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Für Grabmale einschließlich Sockel dürfen nur Natursteine, Holz, farbloses Sicherheitsglas und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die Werkstoffe müssen wetterbeständig und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff entsprechend bearbeitet sein. Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder gestampfter Zementmasse, aus Terrazzo und weißen oder schwarzen Kunststeinen,
- b) Grabeinfassungen aus Beton oder Kunststein,
- c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Grabmale auf Wahl- und Reihengrabstätten dürfen die in § 18 jeweils festgelegte Grabbreite nicht überschreiten.

(4) Grabmale auf Reihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätte sowie Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten dürfen die Maße 1,00 m Höhe und

0,80 m Breite nicht überschreiten. Der Standort zur Aufstellung eines Grabmals ist mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.

- (5) Die Grabeinfassungen zum Weg hin werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag gesetzt. Die Grabeinfassungen für Urnenwahlgräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden vollständig vom Friedhofsträger angelegt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Einschränkungen bzw. Auflagen anordnen, wenn das Gesamtbild oder die Würde des Friedhofes beeinträchtigt sind.
- (7) Die Grabstätten auf dem alten Friedhof dürfen nur mit einer dem Gesamtbild entsprechenden Bepflanzung versehen werden. Für die Urnenwahlgrabstätten auf dem alten Friedhof ist die Bepflanzung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Darüber hinaus wird für die Urnenwahlgrabstätten auf dem alten Friedhof ein Grabmal mit Namensplakette von der Friedhofsverwaltung errichtet.

§ 20 Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten und werden für die Sarg- sowie Urnenbestattung angeboten. Die Anlegung und Pflege wird für die Nutzungszeit durch die Stadt gewährleistet.
- (2) Die pflegefreien Grabstätten lauten wie folgt:
 - a) Gemeinschaftsreihengrab
 - b) Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof
 - c) Urnengemeinschaftsanlage im historischen Umfeld auf dem Alten Friedhof.
- (3) Die Anlegung und Pflege der Grabanlagen liegt in der alleinigen Obhut der Friedhofsverwaltung. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) ist untersagt oder nur an extra dafür vorgesehen Stellen erlaubt. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht zulässig. Lediglich bei dem Gemeinschaftsreihengrab ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte für den Kauf und die Errichtung des Grabmals zuständig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sind zustimmungspflichtig; sie sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells 1:10 verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal bzw. eine aufgestellte bauliche Anlage nicht den genehmigten Unterlagen oder ist es/sie ohne Genehmigung errichtet worden, kann die Friedhofsverwaltung von der Inhaberin oder von dem Inhaber der Grabnummernkarte bzw. von der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten die Entfernung verlangen oder die Entfernung, wenn sie verweigert wird, auf ihre Kosten durchführen.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der oder des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung*) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Weiterhin bedarf es innerhalb von 6 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, der über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die oder der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Rhede bleibt unberührt. Die oder der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt Rhede im Innenverhältnis, soweit die Stadt Rhede nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte nach schriftlicher Androhung und Festsetzung kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Inhaberin oder des Inhabers der Grabnummernkarte oder der oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze abzulegen. Abfälle sind nach organischen, kompostierbaren und nichtorganischen Bestandteilen zu trennen und den jeweiligen Sammeleinrichtungen zuzuführen.
- (2) Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist die Inhaberin oder der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf bzw. mit der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die oder der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Die für die Grabstätten verantwortlichen Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtnerbetrieb beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

- (7) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die oder der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die oder der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Zu dessen Aufbewahrung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Friedhofspersonal betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur von Bediensteten der Friedhofsverwaltung sowie durch das beauftragte Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren

Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 25 Jahre seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31 Haftung

Die Stadt Rhede haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Rhede nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Rhede verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen §§ 16, 21 und 25 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.03.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Gebührensatzung der Stadt Rhede zur
Satzung über die Benutzung des Friedhofes
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 16.12.2021**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in den jeweils geltenden Fassungen und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede vom 16.12.2021 (Friedhofssatzung) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Büssingstraße in Rhede werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Jede der in § 2 genannten Leistungen gilt als Inanspruchnahme.

§ 2 Höhe der Gebühren

2.1 Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

1. Wahlgrab (je Stelle)	980,00 €
2. Gemeinschaftsreihengrab (je Stelle)	2.870,00 €
3. Kindergrab (je Stelle)	320,00 €
4. Urnenwahlgrab (je Grab)	930,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (je Stelle)	2.540,00 €
6. Urnengemeinschaftsanlage im historischen Umfeld des Alten Friedhofes (je Stelle)	1.630,00 €
7. Urnenwahlgrab im historischen Umfeld (je Stelle)	1.050,00 €
8. Verlängerung Wahlgrab (pro Jahr/ Stelle)	39,20 €
9. Verlängerung Kindergrab (pro Jahr/ Grab)	21,33 €
10. Verlängerung Urnenwahlgrab (pro Jahr/ Grab)	18,40 €
11. Verlängerung Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof (pro Jahr/ Stelle)	63,00 €
12. Verlängerung Urnenwahlgrab im historischen Umfeld (pro Jahr/ Stelle)	16,80 €

2.2. Durchführung der Beisetzung

1. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	585,00 €
2. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	455,00 €
3. als Urnenbestattung	230,00 €

2.3. Benutzung der Friedhofshalle	120,00 €
-----------------------------------	----------

2.4. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

I. Ausgrabungen

1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
 - a) vor Ablauf der Ruhefrist 755,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 590,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres
 - a) vor Ablauf der Ruhefrist 500,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 420,00 €
3. von Urnen 225,00 €

II. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
 - a) vor Ablauf der Ruhefrist 1.340,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.175,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres
 - a) vor Ablauf der Ruhefrist 920,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 755,00 €
3. von Urnen 450,00 €

§ 3 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist,

1. die oder der Nutzungsberechtigte,
2. diejenige oder derjenige, die oder der die Inanspruchnahme der Leistungen beantragt hat,

3. diejenige oder derjenige, die oder der jemand mit der Inanspruchnahme der Leistungen und Gebührentragung beauftragt hat oder

4. diejenige oder derjenige, die oder der für die Gebührensuld der in Ziffern 1. und 2. genannten Personen haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides der Stadt fällig.

§ 5

Rechtsmittel, Vollstreckung von Gebührenforderungen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für die Vollstreckung von Gebührenforderungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede vom 21.12.1993 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rhede umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2

und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Rhede über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) sowie
 6. die Aufstellung, Fortschreibung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt Rhede stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Rhede im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen

Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Rhede selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

6. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

7. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

8. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

12. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Rhede für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rhede liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rhede den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Rhede kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Rhede kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Rhede auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Rhede von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Kehrlicht, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgut, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltung, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rhede schriftlich zugelassen worden ist,

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage-, Kühl- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rhede schriftlich zugelassen worden ist,
 13. Blut aus Schlachtungen,
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rhede schriftlich zugelassen worden ist,
 19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rhede schriftlich zugelassen worden ist,
 20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1.1	Temperatur:	35° Celsius
1.2	pH-Wert:	6,5 - 10,0
1.3	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 Std. Absetzzeit):	1 bis 10 ml/l
1.4	Kohlenwasserstoffe:	20 mg/l
1.5	Gesamtphosphor:	10 mg/l
1.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe:	100 mg/l
1.7	Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH):	100 mg/l
1.8	Fluorid:	50 mg/l
1.9	Nitrit Stickstoff:	5 mg/l
1.10	Sulfate:	600 mg/l
1.11	Ammonium (NH ₄ -N) - und Ammoniak (NH ₃ -N) - Stickstoff:	50 mg/l
1.12	Gesamt Eisen:	10 mg/l
1.13	Aluminium:	10 mg/l
1.14	Abfiltrierbare Stoffe:	400 mg/l
2.	Organische Lösungsmittel	
2.1	mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung	
2.2	mit Wasser nicht mischbar max. ihrer Wasserlöslichkeit (im Einzel- fall nach spez. Festlegung)	
3.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
3.1	ChromVI	0,1 mg/l
3.2	Gesamt Chrom	0,5 mg/l
3.3	Kupfer	0,5 mg/l
3.4	Silber	0,1 mg/l
3.5	Cadmium	0,2 mg/l
3.6	Nickel	0,5 mg/l
3.7	Zink	2,0 mg/l
3.8	Zinn	2,0 mg/l
3.9	Blei	0,5 mg/l
3.10	Quecksilber	0,05 mg/l
3.11	Arsen	0,1 mg/l
3.12	Kobalt	1,0 mg/l
3.13	Selen	1,0 mg/l
3.14	Barium	2,0 mg/l
3.15	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.	Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
5.	Freies Chlor	0,5 mg/l
6.	Sulfid	1,0 mg/l

- | | |
|---|----------|
| 7. AOX | 1,0 mg/l |
| 8. Leichtflüchtige, halogene Kohlenwasserstoffe
berechnet als Chlor | 0,1 mg/l |
| 9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfit, Eisen-
II-Sulfat; nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine
anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
Die Stadt behält sich vor, Anforderungen und Grenzwerte auch für
Abwasserteilströme festzulegen. | |

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Rhede kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Rhede erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Rhede von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Rhede kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Rhede zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Rhede verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- (9) Die Stadt Rhede kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Rhede im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Rhede eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Rhede eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Rhede kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Rhede nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) Das Schmutz- und das Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwasser-gebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt Rhede anzuzeigen. Die Stadt Rhede stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Rhede aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit

einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Rhede.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Rhede bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Rhede kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Es ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sind darüber hinaus jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers verlegt werden. Die Stadt Rhede kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Rhede.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Rhede zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Rhede von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Rhede zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Rhede auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Antrags- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Rhede. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Rhede, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Rhede mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Rhede durch

die Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Rhede.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Rhede darüber hinaus durch

gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Rhede hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Rhede durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Rhede erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Rhede gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Rhede führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Rhede mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu

geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Rhede Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Rhede ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Rhede auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Rhede unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Rhede und Beauftragte der Stadt Rhede mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Rhede zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Rhede infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Rhede von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Rhede haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)
- oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Rhede auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Rhede angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rhede herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Rhede mitteilt,
11. § 15 Absatz 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Rhede nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2

der Stadt Rhede die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Rhede hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Rhede oder die durch die Stadt Rhede Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
der Stadt Rhede vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rhede betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind **abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG**. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in

Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Rhede Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rhede liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rhede die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Rhede von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Rhede zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Rhede zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Rhede kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt Rhede oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Wird die Grundstücksentwässerungsanlage nicht im Sinne des Absatzes 1 betrieben hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Mängel nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Rhede durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Rhede erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt Rhede erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstücks-

eigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Rhede den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Rhede bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Rhede über. Die Stadt Rhede ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rhede das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist weiterhin verpflichtet, der Stadt Rhede alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Rhede unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Rhede hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Rhede kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Rhede ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Rhede ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Rhede.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige

Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Rhede darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Rhede hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Rhede Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Rhede durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Rhede erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Rhede gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt Rhede von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Rhede im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 15 und 16 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rhede erhoben.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Rhede nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und
zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose
Gruben) der Stadt Rhede
vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwaAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede und der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. es muss
 - a) für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer

Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:
1,00,
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:
1,25,
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,50,
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:
1,75,
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:
2,00.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 25 %.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 15 dieser Satzung von der- oder

demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 15 und 16 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der häuslichen und gewerblichen Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung durch den Wasserversorger dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach dieser Satzung zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der

Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) erneut geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit

der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Die oder der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserschwindmengen spätestens bis zum 15.03. des auf den grundlegenden Abgabenbescheid für das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf des Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Sind die Wasserschwindmengen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Die Stadt behält sich darüber hinaus eine Prüfung der vor Ort eingebauten Messeinrichtung oder des Wasserzählers vor.

- (6) Als Abwassermenge gilt unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 5 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge in Kubikmeter (m³). Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge endgültig abgerechnet und festgesetzt.

Bei neu angeschlossenen Grundstücken oder bei Eigentümerwechseln wird eine geschätzte Wassermenge von 40 cbm pro Person und Jahr als Vorauszahlung zugrunde gelegt. Für die Festsetzung der Personenzahl gilt als Stichtag der 31. Dezember des Vorjahres.

- (7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser jährlich 3,03 €.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die Erfassung der Flächen zur Gebührenberechnung (gemäß § 11 Abs. 1) erfolgt über Luftbilddauswertung und durch eventuell notwendige ergänzende Auskunft durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die oder den Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte kann bei der Stadt einen Lageplan zur Luftbilddauswertung anfordern. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Stadt bei Abweichungen und Besonderheiten der Erfassungsgrundlage (gemäß § 11 Abs. 5-8) die Quadratmeterzahl der Flächen schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche relevanten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Ändert sich die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird in dem auf die Änderungsanzeige folgenden Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) berücksichtigt.
- (3) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte als Gebührenschuldnerin den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,27 €.
- (5) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage/Versickerungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage/Versickerungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist und mit einem Überlauf an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen

sein muss, sofern die Flächen nicht von der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers befreit sind. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage/Versickerungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

- (6) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm oder einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (wie z. B. Ökopflaster) reduziert sich die anzurechnende Fläche um 50 %.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

- (2) Für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gemeinschaftschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung

zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 15

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Kleineinleiterabgabe

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage der Stadt Rhede wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter (m³) erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 24,00 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. Die Kleineinleiter-Abgabe beträgt 17,90 € je Bewohner und Jahr.
- (6) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (7) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Kleineinleiterabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro Kubikmeter (m³) erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in der Stadt Rhede vom 18. Dezember 2008 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

7. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Hauptsatzung in § 1 Absatz 3 und in § 3 Absatz 2 bezeichnete Karte über die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile wird durch die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte Karte ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 4 wird zweimal das Wort „Frauenförderplanes“ durch das Wort „Gleichstellungsplans“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Absatz 3 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Einzelnen“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eingaben von Bürgern, die
a) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,
b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind oder
c) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme der zur Entscheidung berechtigten Stelle durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW), Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Stadtverordneten oder einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) oder mit einem Mitglied des Ausschusses (§ 60 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sachkundige Bürgerinnen oder sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen oder sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.“

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

„Für Online-Fraktionssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, wenn sie im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfinden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Absatz 3 werden die Worte „nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO“ angefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.“

7. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „beruft“ durch die Worte „wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache“ ersetzt.

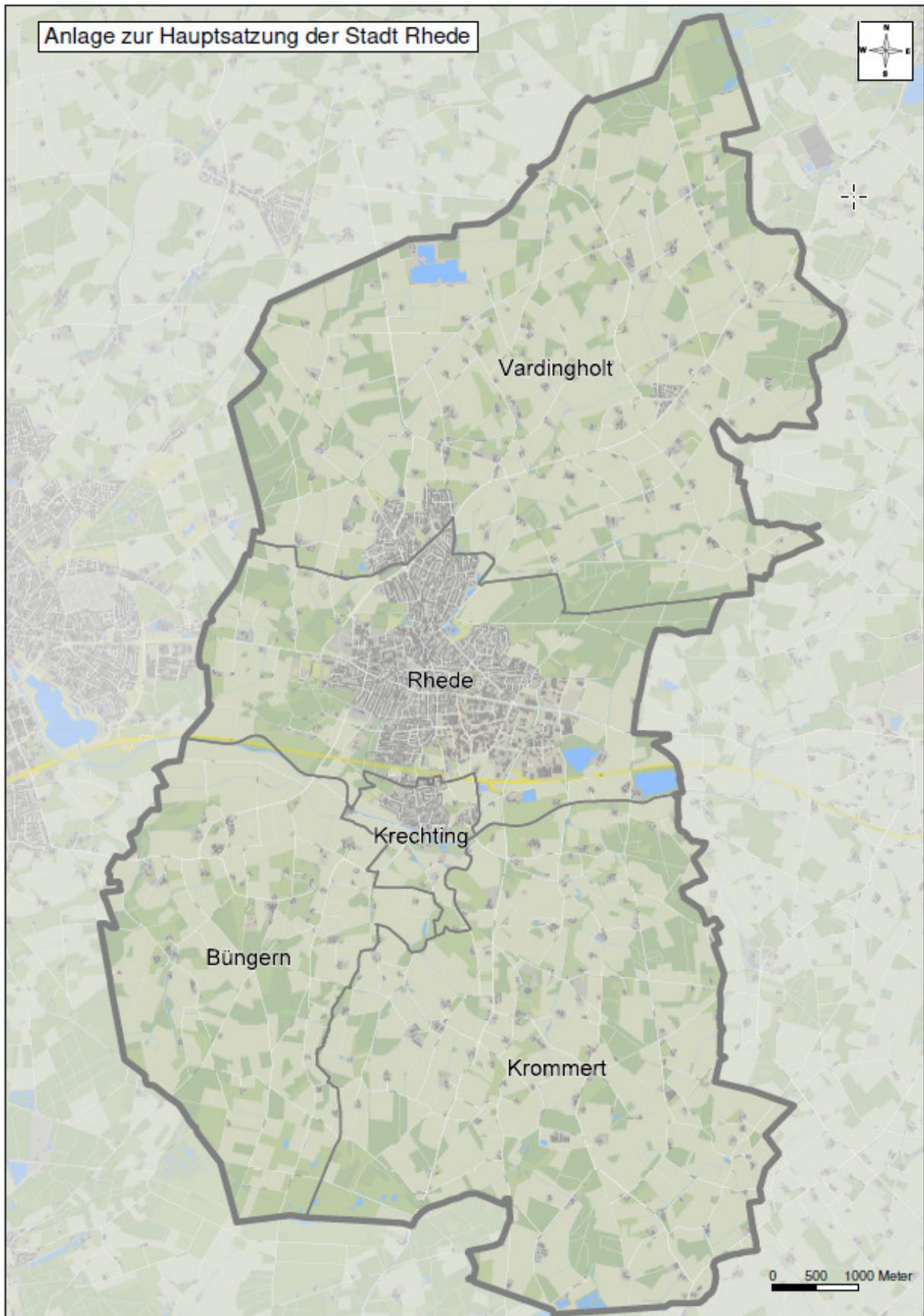
8. In § 15 Absatz 1 wird das erste Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
Stadtkarte

Anlage:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 16.12.2021

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Rhede betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Rhede beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anliegerinnen bzw. Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in

verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der §§ 3 und 4 den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag der bzw. des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rhede mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin bzw. des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege ist im Umfang der Grundstücksbreite den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern auferlegt. Sind auf beiden Straßenseiten reinigungspflichtige Anliegerinnen bzw. Anlieger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Gehwegmitte. Die

Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig davon, wer sie verursacht hat,

- (2) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer für die im Straßenverzeichnis mit einem „A“ gekennzeichneten Straßen erstreckt sich auf die gesamte öffentliche Straße. Sind auf beiden Straßenseiten reinigungspflichtige Anliegerinnen bzw. Anlieger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Winterwartung auf Gehwegen ist im Umfang der Grundstücksbreite den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern auferlegt. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m, auf Gehwegen, die schmaler ausgebaut sind, bis zu deren Breite, von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein

gefährloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenzu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rhede.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten des Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Straßenart (Abs. 4).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in einem gleichen Abstand (parallel) oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient 2,03 €
 - b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient 1,85 €
 - c) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,51 €
 - d) dem überörtlichen Verkehr dient 1,07 €.

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den unter Buchst. a) bis d) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Monat im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verpflichtung, den Gehweg bis zur Straßenmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige Anliegerin bzw. kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, den gesamten Gehweg zu reinigen, nicht nachkommt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verpflichtung, Unkraut und sonstige Verunreinigungen von dem Gehweg zu beseitigen, unabhängig davon, wer sie verursacht hat, nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige Anliegerin bzw. kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege einmal wöchentlich zu reinigen, nicht nachkommt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Gehwege nicht in einer Breite von 1,00 m oder auf Gehwegen, die schmaler ausgebaut sind, bis zu deren Breite, von Schnee freihält,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt,
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen

durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist,

11. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert,
12. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt,
14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wenn auf beiden Straßenseiten ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt,
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt,
17. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
18. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder,
19. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1000 € geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Rhede vom 4. April 1989 i.d.F. der 35. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rhede vom 16.12.2021

Erläuterungen zu den Gruppen

Gruppe A

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen. Die Reinigungspflicht für die gesamte öffentliche Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Gruppe 1a

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen (reiner Anliegerverkehr)

Gruppe 1b

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen (Anliegerverkehr mit Haupterschließungsfunktion)

Gruppe 2

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.

Gruppe 3

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

Straßenbezeichnung	Gruppe
Aachener Straße	1b
Ackerstr.	1b
Ahornweg	1a
Akazienweg	1a
Albert-Einstein-Straße	1a
Alter Postweg	1a
Altrheder Kamp	1a
Am Alten Sportplatz	1a
Am Bach	1a
Am Bahnhof	1a
Am Böwing	1a
Am Fildeken	1a
Am Forsthaus	1a
Am Forsthaus (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 13-17,23-27,43-49)	A
Am Holzplatz	1a
Am Hüning	2
Am Hüning (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 16-20,26,30,34)	A
Am Prinzenbusch	1a
Am Schloßpark	1a
Am Wald	1a
Am Wall	1a
Amselweg	1a
An der Aa	1a
Arndtstr.	1a
Auf der Hohen Hardt	1a
Auf der Kirchwiese	2
Auf der Stöckte	1b
Augsburger Straße	1a
Bahnhofstr.	2
Barloer Straße	3
Bartokweg	1a
Beckmannstraße	1a
Beethovenstraße	1b
Benzstraße	1a
Berger Weide	1a
Bergstr.	1a
Berta-Landau-Straße	1a
Binnenpaß	1a
Birkenweg	1a
Blomenkamp	1a

Böcklerstr.	1a
Bogenstr.	1a
Boltzmannstraße	1a
Bonhoefferstr.	1b
Borger Stiege	1b
Borkener Landweg	1b
Brahmsstraße	1b
Bremer Straße	1a
Brentanostraße	1b
Brinkstr.	1a
Brucknerweg	1a
Brügger Esch	1a
Bruktererstraße	1a
Buchenweg	1b
Büngerner Allee	2
Büngerner Weg (von Südstr. bis Heideweg)	1b
Büngerner Weg (von Südstr. bis Industriestr.)	2
Burgplatz	1a
Burloer Str. (Stichstr. zu den Haus-Nr. 48-56, 66-66b)	1a
Burloer Str. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 90-94,96-100,102-106)	A
Burloer Str.	2
Buschkamp	1a
Büssingstr.	1b
Butenpaß	2
Butenpaß (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 11-15, Stichstr. Flur 16. Parzelle 69-71)	1a
Butenpaß (Stichweg zu den Haus-Nrn. 18-28)	1a
Cäcilienstr.	1a
Carl-Herding-Weg	1a
Castellestr.	1a
Cheruskerstraße	1a
Clara-Schumann-Straße	1a
Claudiusweg	1a
Cranachstraße	1a
Dahlienweg	1a
Dännendiek	3
Deichstr.	2
Don-Bosco-Weg	1a
Dorbröker	1a
Dresdener Straße	1a

Drosselstr.	1a
Drosteallee	1b
Dürerstraße	1a
Edith-Stein-Straße	1b
Eichendorffstr.	1a
Eichenweg	1b
Elisabethstr.	1b
Erlenbruch	1a
Emil-Nolde-Straße	1a
Eschenweg	1a
Feldgarten	1a
Feldmark	1a
Feldstr.	1a
Finkengarten	1b
Finkestr.	1b
Flurstr.	1b
Fontanestr.	1a
Frankenstraße	1a
Friedland	1a
Friesenstraße	1a
Fürst-Salm-Str.	1b
Gallierstraße	1a
Gartenstr.	1b
Gertrudenstr.	1a
Geutingshof	1a
Gildekamp	1a
Ginsterbusch	1a
Gluckweg	1a
Goethestr.	1a
Gotenstraße	1a
Grabenstr.	1a
Gronauer Straße	3
Grüner Weg	1a
Grüner Weg (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 27, 29, 31, 32, 34)	A
Gudulastr.	1a
Gutenbergstr.	1a
Händelstraße	1b
Haydnstraße	1b
Hamalandplatz	1a
Hardtstr. (Stichstr. Flur 5, Parz. 84)	A
Hardtstr. (von Neustr. bis Auf der Kirchwiese)	2

Hardtstr. (von Neustr. bis Südstr.)	3
Hasenkamp	1a
Hasenwinkel	1a
Hauptstraße	3
Hedwig-Dohm-Straße	1a
Heideweg	1b
Heilig-Geist-Str.	1b
Heinestr.	1b
Herderstr.	1a
Hermann-Schmeinck-Platz	1a
Hermann-Schmeinck-Str.	1a
Hochfeld	1a
Hohenzollernstraße	1a
Hohe Straße	2
Hoher Esch	1a
Hohes Land	1a
Hohes Rott	1b
Holtkamp	1a
Holunderweg	1a
Hölderlinstraße	1a
Höwwell	1a
Hubertusstr.	1a
Im Brock	1a
Im Esch	1a
Im Ortbruch	1a
Im Schlatt	1b
Im Schlatt (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 4-6b, 8-8c)	1a
Im Weiher	A
In der Grafschaft	1b
Industriestr. (von Krectinger Straße bis Lindenstraße)	1a
Industriestr. (von Lindenstraße bis Südstraße)	1b
Ingeborg-Bachmann-Straße	1a
Insel	A
Jägerstr.	1a
Jägerstr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 1-13)	A
Jahnstr. (von Südstr. bis Bahnlinie, Stichstr. zu den Haus-Nrn. 9d)	1a
Jahnstr. (von Südstr. bis Heideweg)	3
Johann-Strauß-Straße	2
Kafkastr.	1a
Kampstr.	1a

Karlstr.	1a
Karolingerstraße	1a
Kastanienweg	1a
Kästnerstr.	1a
Keplerstraße	1a
Kettelerstr.	1a
Kieler Straße	1a
Kirchplatz	1a
Kirchstr.	3
Klaaskamp	1a
Klaaskamp (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 11-25)	A
Kleiststr.	1a
Kocksgasse	1a
Kölner Straße	1b
Körnerstr.	1b
Kolbestr.	1a
Kolpingstr.	1a
Kollwitzstr.	1a
Koorplatz	1a
Koorweg	1a
Kopernikusstraße	1a
Krechtinger Str.	2
Krommerter Str.	2
Krommerter Weg	2
Krommerter Weg (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 51-61,58-66)	1a
Kuhlmanns Stamm	1a
Kurze Str.	1a
Landwehr	1a
Leharweg	1a
Leipziger Straße	1a
Leo-Statz-Weg	1a
Leostr.	1a
Leostr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 2a - 2c)	1a
Lerchenweg	1b
Lessingstr.	1a
Liebermannweg	1a
Lilly-Fischer-Straße	1a
Lindenstr.	2
Lise-Meitner-Straße	1b
Lisztweg	1a
Lönsweg	1b

Lutherstr.	1a
Mahlerweg	1a
Mainzer Straße	1a
Maria-Montessorie-Straße	1a
Marie-Curie-Straße	1a
Marienstr.	1a
Markt (von Haus-Nr. 1-10)	2
Markt (von Haus-Nr. 12-19)	3
Martenskamp	1b
Max-Planck-Str.	1a
Meisenweg	1a
Mendelssohnweg	1a
Menzelweg	1a
Millöckerweg	1a
Mittelmanstr.	1b
Mörikestr.	1b
Mozartstraße	1b
Mühlenweg	1a
Münchener Straße	1a
Münsterstr.	3
Münsterstr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 26-28b, 52a-52b)	1a
Muthesiusstraße	1a
Nachtigallenweg	1a
Nelkenweg	1a
Nelly-Sachs-Straße	1a
Nepomukstraße	1a
Neustr.	3
Niewerder Esch	1a
Nordstr.	3
Nürnberger Straße	1a
Offenbachweg	1a
Orffstraße	1a
Oststr.	2
Otto-Hahn-Str.	1b
Paßkamp	1b
Pastor-Lehmbrock-Weg	A
Pater-Barkholt-Weg	1a
Pater-Lacks-Weg	1a
Pater-Versen-Straße	1a
Pater-Walgenbach-Weg	1a
Paul-Klee-Weg	1a

Peterskamp	1a
Pfälzerstraße	1a
Pfeilstr.	1a
Platanenweg	1a
Pleitingesch	1a
Poll	1a
Rathausplatz	1a
Rembrandtstraße	1a
Rilkestraße	1a
Rheder Str.	2
Robert-Bosch-Str.	1a
Römerstraße	1b
Rosenweg	1a
Rubensweg	1a
Rudolf-Diesel-Str.	2
Schubertweg	1a
Schumannweg	1a
Schwabenstraße	1a
Sachsenstraße	1a
Salierstraße	1a
Sandweg	1a
Schillerstr.	1b
Schloßstr.	2
Schmöldersstr.	1a
Schützenstr.	2
Schulweg	1a
Schwester-Theophania-Weg	1a
Sonnenallee	1b
Sophie-Scholl-Straße	1a
Spolerstr.	1b
Stadthöfe	2
Starenweg	1b
Steenekamp	1a
Stefanstraße	1a
Stoppacker	1a
Südesch	1a
Südstr.	3
Telemannweg	1a
Tempel	1a
Terwegenkamp	1b
Theodor-Storm-Weg	1a

Theresienstr.	1b
Thomas-Mann-Weg	1a
Tünter Heide	1a
Tulpenweg	1a
Ubierstraße	1a
Uferstr.	1a
Uhlandstr.	1a
Ulmenweg	1a
Unnebrinkweg	1a
Urnenfeld	1a
Vardingholter Str.	3
Vardingholter Str. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 24-34)	1b
Verdistraße	1a
Vinzenzstr.	1a
Vivaldiweg	1a
Von-Coevorden-Str.	1a
Von-Droste-Hülshoff-Platz	1a
Von-Galen-Str.	1a
Von-Rethe-Weg	1a
Von-Rhemen-Str.	1a
Von-Wartensleben-Weg	1a
Voßkamp	1a
Wagenfeldstr.	1a
Wagnerstraße	1a
Weberstr.	1b
Weberstr. (Stichstr. zu den Haus-Nrn. 8-14, 34-40, 50-58)	A
Wehrstr. (von Bahnhofstr. bis Oststr.)	2
Wehrstr. (von Oststr. bis Südesch)	1a
Weidenstr.	1a
Weimarer Straße	1a
Weserstraße	1a
Wibbeltstr.	2
Wiegenkamp	2
Wiegenkamp (von Dännendiek bis Hauptzug der Straße)	1a
Wilhelm-Busch-Weg	1a
Wilhelmstr.	1a
Winkelhauser Esch	1a
Wiesengrund	1b
Wissingkamp	1b
Wolbrinkstr.	1a
Zeisiggasse	1a

Zellerweg	1a
Zilleweg	1a
Zum Kottland	1b
Zur Rampe	1a
Zur Rennbahn	1a

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**10. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG -
vom 16.12.2021**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 21.12.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	144,89 €
90-I-Restabfallgefäß	168,31 €
120-I-Restabfallgefäß	193,56 €
240-I-Restabfallgefäß	294,57 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.356,47 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.304,91 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	764,50 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	47,57 €
90-l-Bioabfallgefäß	55,62 €
120-l-Bioabfallgefäß	65,50 €
240-l-Bioabfallgefäß	105,04 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

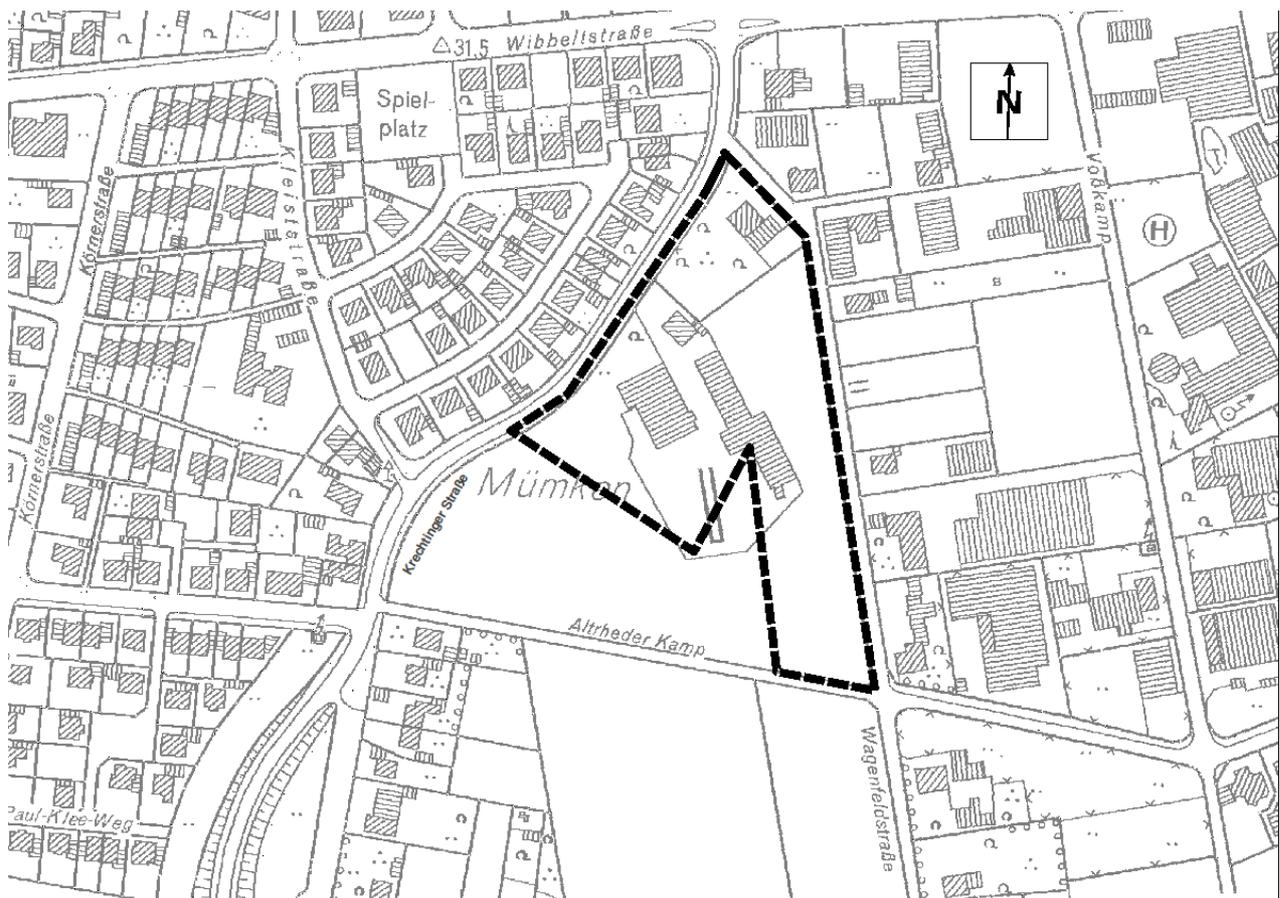
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 59. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich südöstlich der Krectinger Straße, westlich der
Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöstlich der Krectinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp") festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 05.08.2021, AZ.: 35.02.01.100-012/2021.0001.9/21, genehmigt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der
59. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht wird nach § 6 Absatz 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung

- schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

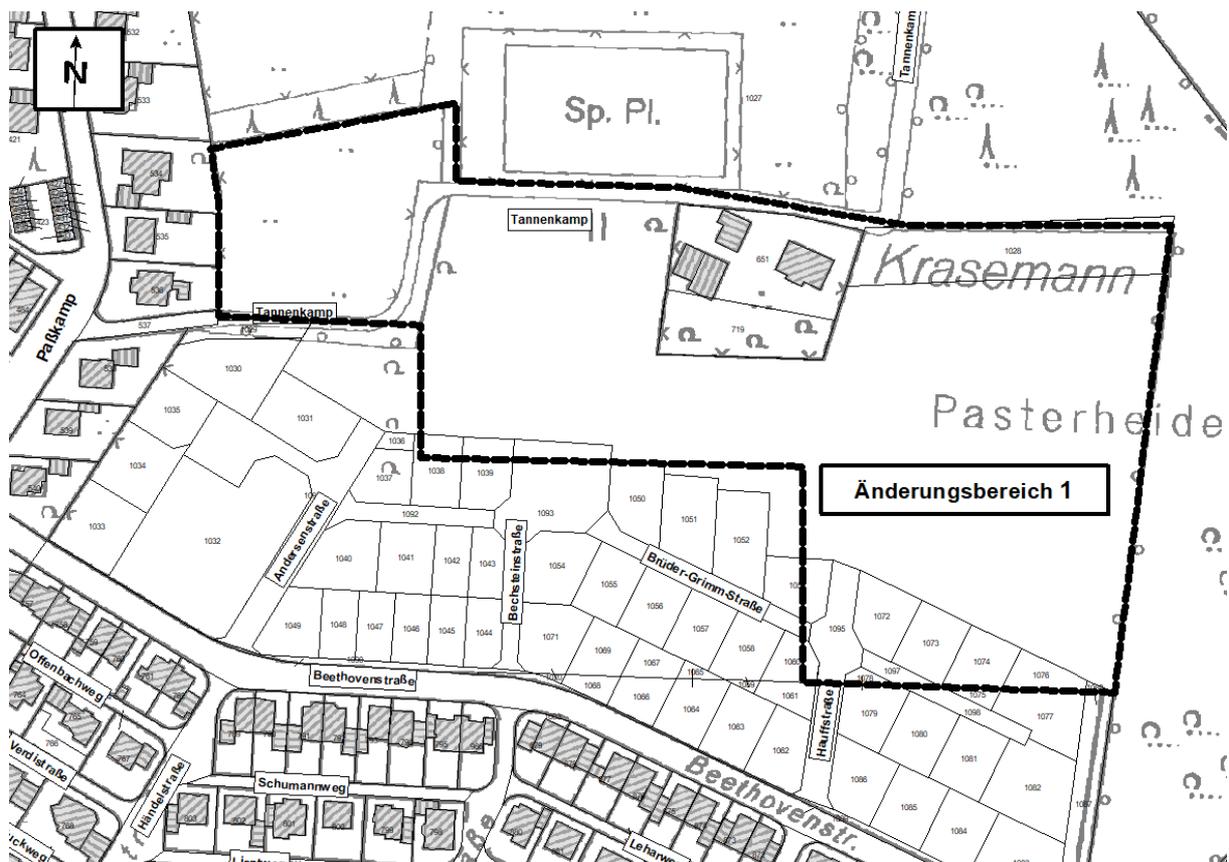
Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp") wirksam.

Rhede, 16.12.2021

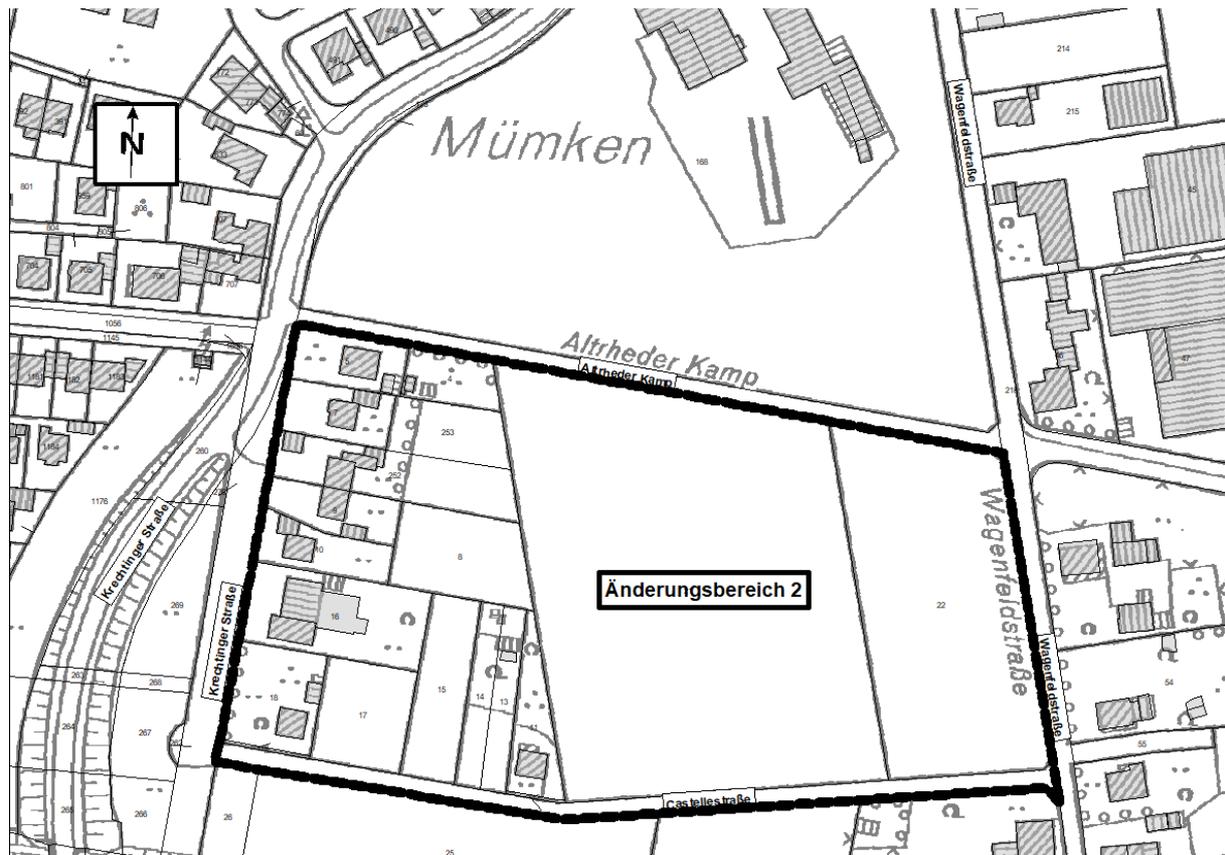
Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 62. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Änderungsbereich 1: Nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich
des "Paßkamp" sowie Änderungsbereich 2: Quartier südlich des
"Altrheder Kamp" und westlich der Wagenfeldstraße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: Nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des "Paßkamp" sowie Änderungsbereich 2: Quartier südlich des "Altrheder Kamp" und westlich der Wagenfeldstraße) festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 24.11.2021, AZ.: 35.02.01.100-012/2021.0003.14/21, genehmigt.



Auszug aus der deutschen Grundkarte (DGK) und dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des 1. Änderungsbereiches der 62. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 10 - unmaßstäblich -



Auszug aus der deutschen Grundkarte (DGK) und dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des 2. Änderungsbereiches der 62. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht wird nach § 6 Absatz 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchs anmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch

erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: Nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des "Paßkamp" sowie Änderungsbereich 2: Quartier südlich des "Altrheder Kamp" und westlich der Wagenfeldstraße) wirksam.

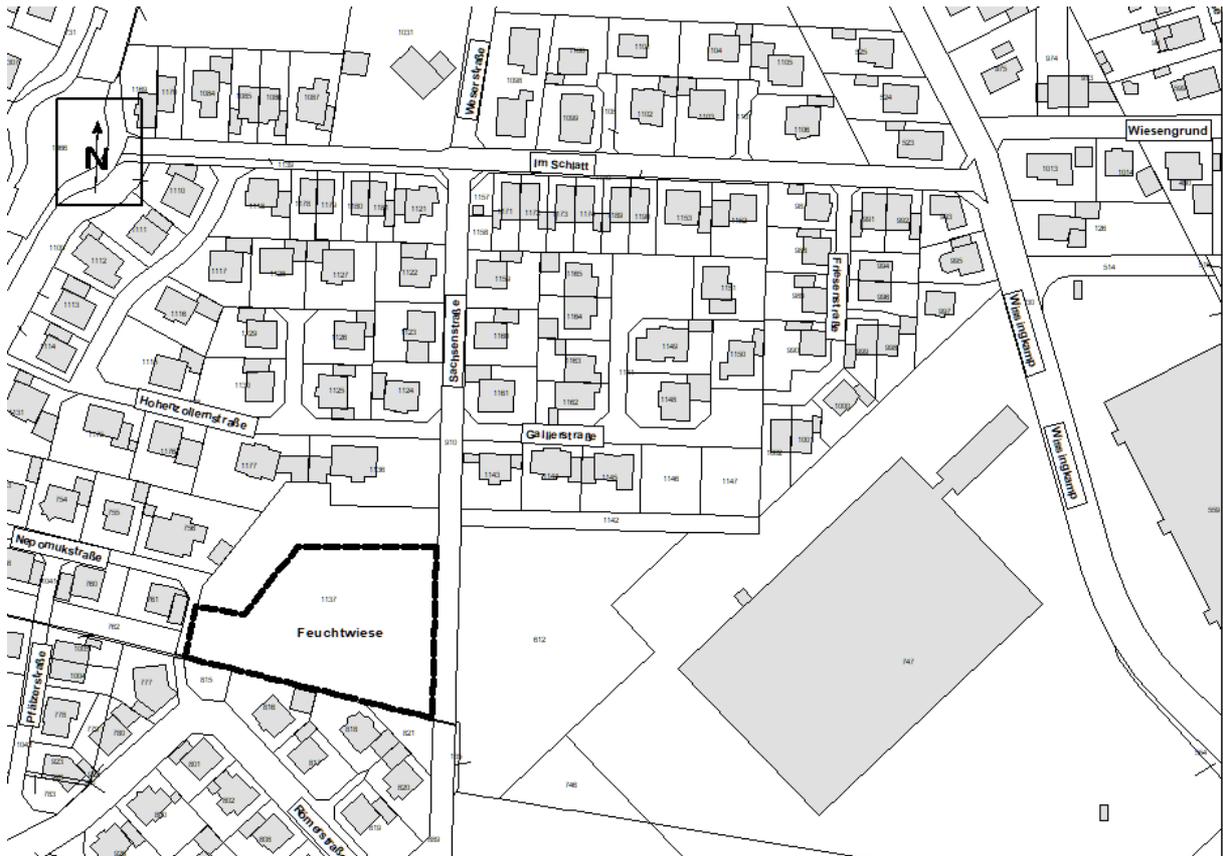
Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan
"Vardingholt BN 3, 2. Änderung"
(Bereich einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft - Feuchtwiese)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 3, 2. Änderung"** (Bereich einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Feuchtwiese) beschlossen.

Allgemeines Planungsziel ist dabei die Änderung der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Feuchtwiese“ in eine „Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz / Parkanlage“.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ -unmaßstäblich-

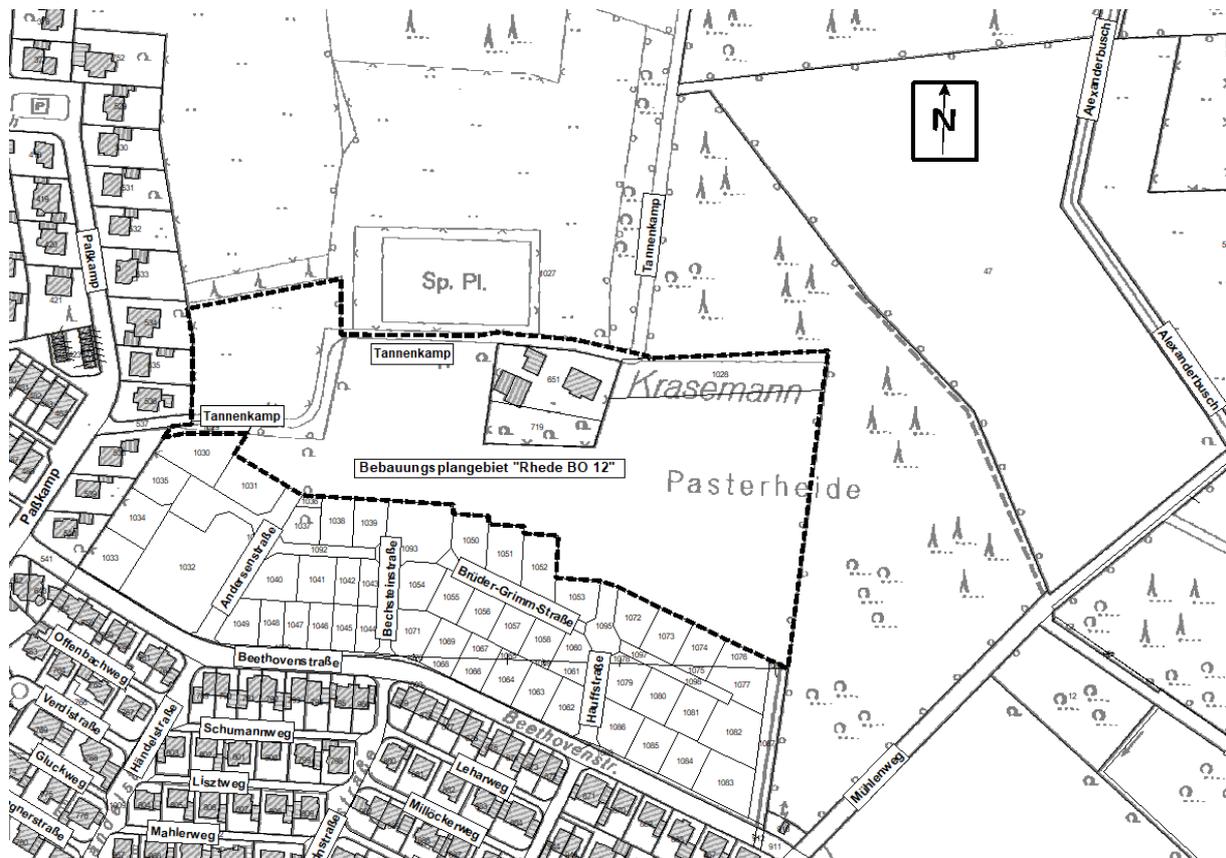
Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BO 12"
(Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des
Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug aus der deutschen Grundkarte (DGK) und dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 12“, Gemarkung Rhede, Flur 10 -unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede BO 12“ (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

- Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) in Kraft.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp") wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02871-930-325
Fax: 02871-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

- Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
 - c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp") in Kraft.

Rhede, 16.12.2021

Bernsmann
Bürgermeister